

Sehr geehrter Gast, bitte beachten Sie nachstehende Bedingungen und Hinweise, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Attika Reisen regeln.

1. Reiseanmeldung und Reisebestätigung

Der Reisevertrag kommt durch Ihre Reiseanmeldung und unsere schriftliche Reisebestätigung zustande. Anmeldung und Bestätigung können dem von Ihnen ausgewählten Reisebüro erklärt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende, gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Sie sind an Ihre Reiseanmeldung bzw. Reiseanfrage grundsätzlich 10 Tage gebunden, wenn nicht ausnahmsweise in der Anmeldung eine unverzügliche Erklärung über die Annahme des Angebots ausdrücklich gefordert ist. Für diesen Fall verkürzt sich die Bindungsfrist auf 4 Tage.

Die schriftliche Reisebestätigung enthält alle für die Reise wichtigen Angaben, z.B. Art der Unterbringung, Zusatzprogramme und Preis. Abweichungen des Inhalts der Reisebestätigung von der Reiseanmeldung sind unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen solcher Abweichungen sind ausgeschlossen, wenn bis zum Reiseantritt keine Rüge erfolgt ist.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, zuzüglich der Prämie für eine eventuell mitgebuchte Reiserücktrittskosten-Versicherung fällig. Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins im Sinne von § 651k III BGB erfolgen. Weitere Zahlungen auf den Reisepreis werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung spätestens bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, üblicherweise jedoch 14 Tage vor Reiseantritt, sofern die Reise nicht mehr aus den in Abs. 4 genannten Gründen abgesagt werden kann. Sollte der Reisepreis nicht fristgerecht in voller Höhe bezahlt werden, berechtigt uns dies nach Fristsetzung zur Ablehnung der Leistung und zur Berechnung von Schadenersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Abs. 5.3.1. bzw. Abs. 5.3.2.. Wir weisen bezüglich der angesetzten Prozentsätze und Preise darauf hin, dass Ihnen jederzeit die Möglichkeit offen steht nachzuweisen, dass Attika Reisen kein oder nur ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist als angesetzt. Kurzfristige Buchungen, weniger als 14 Tage vor Reiseantritt, müssen schriftlich erfolgen, wobei der gesamte Reisepreis sofort fällig ist.

Bürgschaft für Reisepreiszahlungen durch:

Zürich Versicherung AG
– Kautionsversicherung –
Vertrag Nr. 704.000.497.670
Solsmsstraße 27–37
60486 Frankfurt am Main

3. Leistungen und Preise

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Katalog und den Hinweisen im Preisleit. Sonderabgaben, die an Flughäfen für die Sicherheitsprüfung erhoben werden, sind bereits im Reisepreis enthalten.

4. Leistungs- und Preisänderungen, Kündigung, Rücktritt durch Attika Reisen

Attika Reisen behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechsellinien wie folgt zu ändern, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen.

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Attika Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöhen:

1. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Attika Reisen vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
2. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Attika Reisen vom Reisenden verlangen.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird Attika Reisen den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als fünf Prozent oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Attika Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis dem Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Attika Reisen über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung Attika Reisen gegenüber geltend zu machen. Leistungsänderungen durch den Veranstalter sind nur möglich insofern sie für den Reisenden zumutbar sind.

Attika Reisen kann den Vertrag kündigen, wenn die Reise wegen nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dies kann beispielsweise beruhen auf hoheitlichen Anordnungen, wie Requirierung von Schiffen, Flugzeugen und Autos, sowie auf Krisen, Streiks, Naturkatastrophen (Sturm, Überschwemmungen etc.), Unruhen, Epidemien, Mobilmachung, Zerstörung von Unterkünften und technischen Katastrophen. Erfolgt die Kündigung aus einem dieser Gründe, erstattet Attika Reisen den Reisepreis abzüglich einer Entschädigung für die bereits erbrachten und ggf. zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen.

Die Mehrkosten einer Rückbeförderung tragen Attika Reisen und der Reisende je zur Hälfte.

Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last. Ist der Reisevertrag mit einer Mindestteilnehmerzahl angeboten worden, ist Attika Reisen berechtigt, von dem Reisevertrag bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis zu 2 Wochen vor Reisebeginn zurückzutreten. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

Bitte beachten Sie, dass die im Katalog und Preisleit ausgewiesenen Flugtage und Flugzeiten nicht Bestandteile des Reisevertrages sind. Diese entspre-

chen dem Stand der Drucklegung des Kataloges im November 2006 und sind daher unverbindlich. Änderungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass An- bzw. Abreise tage nicht als Erholungstage angesehen werden dürfen.

5. Rücktritt, Umbuchungen, Namensänderungen, Nichtantritt

5.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. In eigenem Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Attika Reisen.

5.2. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, z.B. wegen verpasster Anschlussflüge, kann Attika Reisen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen von uns berücksichtigt.

5.3. Die Höhe der Prozentsätze richtet sich nach dem Reisepreis und Zeitpunkt des Einganges der Rücktrittserklärung. In der Regel belaufen sich die Prozentsätze, die wir pro Reiseteilnehmer verlangen, wie im Folgenden dargestellt. Wir weisen bezüglich der angesetzten Prozentsätze und Preise darauf hin, dass Ihnen jederzeit die Möglichkeit offen steht nachzuweisen, dass Attika Reisen kein oder nur ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist als angesetzt.

5.3.1. bei Pauschalreisen (mit Flug)	
bis 30 Tage vor Reisebeginn	20%
ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reisebeginn	25%
ab 21. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn	30%
ab 14. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn	45%
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	55%
am Tag des Reiseantritts, bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn	75%
Für Flugreisen gelten folgende gesonderte Stornobedingungen:	
bis 30 Tage vor Reisebeginn	20%
ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reisebeginn	25%
ab 21. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn	30%
ab 14. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn	45%
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	75%
am Tag des Reiseantritts, bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn	100%

Für Flugreisen mit Linienfluggesellschaften (A3, LH, OA) gelten gesonderte Stornobedingungen.

5.3.2. bei Selbstanreise bis 30 Tage vor Reisebeginn 20%, mindestens jedoch Euro 50 p.P. ab dem 29. Tag vor Reisebeginn gelten die gleichen Bedingungen wie bei Flugreisen (siehe 5.3.1.).

5.3.3. Bei Ferienwohnungen und Villen sind die Stornostaffeln der einzelnen Häuser individuell und können auf Verlangen bei Attika Reisen angefordert werden.

5.4. Bei Stornierung sind bereits ausgehändigte Reisedokumente (Flugscheine, Hotelgutscheine usw.) zurückzugeben, da sonst der volle Reisepreis berechnet werden muss. Rückerstattungen sind lediglich bei Attika Reisen möglich.

5.5. Bei Umbuchungen z.B. des Reiseterrains, des Reisezieles, der Unterkunft, der Beförderungsart, der Abflughäfen erheben wir bis 30 Tage vor Rei-

seantritt eine Gebühr in Höhe von Euro 15 p.P. Bei kurzfristigen Umbuchungen ab dem 29. Tag vor Reisebeginn gelten die Stornobedingungen wie unter 5.3.1. und 5.3.2.. Wir weisen bezüglich der angesetzten Prozentsätze und Preise darauf hin, dass Ihnen jederzeit die Möglichkeit offen steht nachzuweisen, dass Attika Reisen kein oder nur ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist als angesetzt. Kurzfristige Buchungen sowie Reisen mit reduzierten Preisen (Stornierangebote) werden bei Umbuchung wie eine Stornierung der Reise bei gleichzeitiger Neubuchung behandelt.

5.6. Namensänderungen bzw. Nennungen von Ersatzpersonen sind bis 30 Tage vor Reiseantritt kostenlos. Ab dem 29. Tag erheben wir eine Gebühr in Höhe von Euro 15 p.P. pro Namensänderung. Bei Linienflügen müssen Namensänderungen bei der Fluggesellschaft angefragt und gemäß den Bedingungen der Linienfluggesellschaft berechnet werden. Teilnehmer und Ersatzpersonen haften als Gesamtschuldner. Wir können dem Wechsel der Person des Reisegastes widersprechen, wenn diese den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht haben und keine Ersatzperson an die Stelle eines zurückgetretenen Teilnehmers tritt, sind wir berechtigt, den vollen Zimmerpreis zu fordern, oder, wenn möglich, die verbleibenden Teilnehmer anderweitig unterzubringen.

5.7. Reiseteilnehmer, die Nurflug gebucht haben oder im Zielgebiet die Reiseleitung oder eine über Attika Reisen gebuchte Unterkunft nicht beanspruchen, sind verpflichtet, sich zwei Tage vor dem Rückflug von der örtlichen Reiseleitung oder der Fluggesellschaft den Rückflugzeitpunkt bestätigen zu lassen.

5.8. Bei Umbuchungen von Charterflügen im Zielgebiet (bei der Attika Reiseleitung) wird – soweit Flugplätze vorhanden sind – eine Bearbeitungsgebühr von Euro 25 berechnet. Es besteht kein Anspruch auf eine Umbuchung vor Ort.

5.9. Für Gruppen gelten gesonderte Bedingungen.

5.10. Tickethinterlegungen sind (ausgenommen bei Aegean Airlines und Olympic Airlines) generell möglich. Für Tickethinterlegung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 20 p.P. berechnet.

6. Haftung und Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters

Als vertragliche Luftfahrtführer und Seefahrtführer haftet Attika Reisen neben dem ausführenden Luftfahrtführer nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Montrealer Übereinkommen und nach der Athener Konvention von 1974 für die Beförderung von Passagieren auf See und deren Gepäck nach dem griechischen Seerecht, etc.. Dies gilt auch für die Festlegung der Haftungsgrenzen.

Schadensersatzansprüche können nur bei Verschulden des ausführenden Luftfahrtführers geltend gemacht werden. Bei Verspätungen und damit zusammenhängenden Schäden bestehen Ansprüche gegen Attika Reisen nur dann, wenn zugesicherte Eigenschaften nicht vorhanden oder Wert oder Tauglichkeit der Gesamtreise aufgehoben oder gemindert sind. Dies liegt dann nicht vor, wenn bei

An- oder Abreise selbst lästige, aber zumutbare Verzögerungen eintreten, auf die Attika Reisen keinen Einfluss nehmen kann.

Eine Haftung von Attika Reisen ist ausgeschlossen bei Leistungsstörungen, die im Bereich von lediglich von ihr vermittelten Fremdleistungen auftreten, z. B. bei Ausflügen, Sportprogrammen, Sportveranstaltungen u. ä.. Im Übrigen haftet Attika Reisen bei Vorliegen der Voraussetzungen für sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche, beschränkt jedoch die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, hieraus gegenüber dem Reisenden jedoch bis höchstens zum dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz verjähren in zwei Jahren; Verjährungsbeginn ist die vertraglich vorgesehene Beendigung der Reise. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Attika Reisen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Attika Reisen beruhen.

7. Identität des Luftfahrtunternehmens

Attika Reisen unterrichtet die Fluggäste über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens. Dies bezieht sich auch ausdrücklich auf Fälle in welchen sich das Luftfahrtunternehmen kurzfristig ändert.

8. Pass-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Attika Reisen informiert über die wesentlichen Pass-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften für deutsche Staatsbürger. Attika Reisen haftet für eine schuldhaft falsche Mitteilung. Für die Einhaltung der zutreffend mitgeteilten Bestimmungen ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden. Reisende, die nicht über einen deutschen Reisepass verfügen, sollten sich im eigenen Interesse bei dem jeweiligen zuständigen Konsulat des Reiselandes informieren.

Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren, gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

9. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss ihres Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In

diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Hinweise:

1. Alle Angaben in dieser Preisliste einschließlich des zugehörigen Kataloges entsprechen dem Stand im November 2006.
2. Wir bitten zu berücksichtigen, dass Sonderwünsche, die über den Inhalt unseres Kataloges hinausgehen, vom Reisebüro erst nach Rücksprache mit uns bestätigt werden können.
3. Wir empfehlen Ihnen im eigenen Interesse den Abschluss des Attika-Reiseschutz-Paketes. Es beinhaltet die Reiserücktrittskosten-Versicherung, den Notfall-Service und die Reise-Krankenversicherung. Sofern Sie diesen Komplettschutz nicht wünschen, empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung. Sie erhalten diese Versicherungen bei Attika Reisen oder in Ihrem Reisebüro. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung erfolgen. Bei Buchungen bis zu 14 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens am folgenden Werktag möglich. Wir empfehlen außerdem den Abschluss einer Ersatz-Reiseversicherung für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.
4. Wertgegenstände und Medikamente bitten wir im Handgepäck zu verwahren, da die Haftung beim Transport beschränkt ist.
5. Trotz unseres Bemühens können wir leider nicht ausschließen, dass im Einzelfall bei der Durchführung der Reise Probleme auftreten. In diesem Fall weisen wir darauf hin, dass der Reisende verpflichtet ist, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Attika-Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Sie sollten sich von der Reiseleitung den Empfang ihrer Mängelbehauptung bestätigen lassen. Die örtliche Reiseleitung ist jedoch nicht zur Anerkennung von Ansprüchen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht berechtigt.
6. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Reiseteilnehmer den Vertrag kündigen. Eine Kündigung ist jedoch erst dann zulässig, wenn Attika Reisen innerhalb einer vom Reiseteilnehmer bestimmten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet. Eine Kündigung ohne Frist ist nur zulässig, wenn Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist.
7. Sollten während der Laufzeit des Kataloges Gesetzesänderungen auch eine Änderung unserer „Allgemeinen Reisebedingungen“ in einzelnen Punkten erforderlich machen, werden wir diese neuen Bedingungen unseren Verträgen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen geschlossen werden, zugrunde legen. Sie erhalten die neuen Bedingungen in Ihrem Reisebüro ausgehändigt, auf jeden Fall rechtzeitig vor Vertragsschluss.

Veranstalter:

Attika Reisen GmbH & Co. KG
Sonnenstraße 3
80331 München